

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



UNTERZEICHNUNG EINES VERGLEICHS MIT FALSCHEN NAMEN

Schm. R. H o e f s, Berlin

Zu der „Anmerkung der Schriftleitung“ zu meinem Aufsatz in Nr. 10/65 S. 152 nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst sei bemerkt, dass aus dem Bericht SchVgg. Düsseldorf im Heft 7/65 nicht ersichtlich war, dass die Beschuldigte sich selbst als Frau Müller bezeichnete und so auch von dem Antragsteller legitimiert wurde. Darin ist aber eine Irreführung des Schs. zu erblicken. Vor einer Behörde — und dies ist das SchsAmt — muss aber der richtige Name angegeben werden. Damit hat sich die Beschuldigte — entgegen der Ansicht des Herrn Schriftleiters — strafbar gemacht.

Nach § 360 Ziff. 8 StGB wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft, „wer . . . über seinen Namen einem zuständigen Beamten gegenüber unrichtige Angaben macht“.

Wenn nun ein Schm. gutgläubig sich auf die Angaben der Parteien verlässt, ohne eine gewissenhafte Prüfung durch Einsichtnahme in ihre amtlichen Personalausweise vorzunehmen, ist der Zweifel über die Person der Parteien nicht beseitigt.

In „Hartung, Handbuch des Schiedsmanns“, heißt es auf S. 70/71 über „Ausweis des Antragstellers“, dass er sich spätestens im Sühnetermin über seine Person auszuweisen habe. Als Mittel, die Überzeugung des Schr. davon zu begründen, dass die vor ihm auftretenden Personen wirklich die sind, für die sie sich ausgeben, kommt u. a. ein Lichtbildausweis in Frage. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für die Person des Beschuldigten.

Dies wird auch auf S. 106 nochmals klar zum Ausdruck gebracht und weiter gesagt: „Die Rechtssicherheit verlangt, dass eine Urkunde, die, wie das Vergleichsprotokoll, öffentlichen Glauben genießt, mit jeder möglichen Gewähr für die Richtigkeit der darin bezeugten Tatsachen ausgestattet wird; dazu gehört, dass sorgfältig nachgeprüft wird, ob die Personen, die vor dem Schm. auftreten, auch wirklich die sind, für die sie sich ausgeben. Die Urkunde selbst soll erkennen lassen, dass dies geschehen ist.“ Eine Namensänderung kann nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen und muss durch die entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. Auch „Hartung-Jahn, Die Schiedsmanns-Ordnung“ besagt auf S.249 zu § 10 der Dienstanweisung, dass der Schm. sich davon überzeugen muss, dass die Parteien diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Kennt 'er sie nicht, so müssen sie ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann auch durch Personen geschehen, die der Schm. zuverlässig kennt, und die weder an der Angelegenheit beteiligt sind noch

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



in irgendwelchen Beziehungen zu einer der Parteien stehen.

Somit konnte also der Antragsteller über die Person der Beschuldigten gar nicht gehört werden.

Ein Schm., der diese klaren Bestimmungen unbeachtet lässt, sich also nicht durch Vorlegung eines amtlichen Ausweises über die erschienene Person Gewissheit verschafft, handelt fahrlässig, m. E. sogar grob fahrlässig.

Anmerkung der Schriftleitung: Es trifft zu, dass aus dem Berichte, der über die Veranstaltung der SchsVg. Düsseldorf in der SchsZtg. 7/65 gegeben war, der Umstand nicht erwähnt war, dass sich die Beschuldigte selbst als „Frau Müller“ bezeichnet hatte und dass sie die Antragstellerin auch als solche anerkannt hatte. Es ist auch richtig, dass sich u. U. derjenige, der einer zuständigen Behörde gegenüber einen falschen Namen angibt, nach dem § 360 Ziff. 8 StGB strafbar macht. Richtig ist ferner, dass der Schm. verpflichtet ist, sich mit aller nur möglichen Gewissenhaftigkeit davon zu überzeugen, dass diejenigen, die vor ihm als Parteien in einem Sühneverfahren erscheinen, auch wirklich diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Aber um alles das ging es bei dem Fall, der bei der Besprechung in Düsseldorf zur Erörterung stand, nicht, sondern allein um die Frage, ob der Vergleich, der in der Sühneverhandlung geschlossen worden war, wirksam und vollstreckungsfähig gewesen ist. Das musste bejaht werden, deshalb bejaht werden, weil an der Identität der Person, die in der Sühneverhandlung als Beschuldigte aufgetreten war und den Vergleich als „Frau Müller“ unterschrieben hatte, keinerlei Zweifel bestand, die Beschuldigte über ihre Identität auch gar nicht hatte täuschen wollen, auch gar nicht etwa bestritt, dass sie die aus dem Vergleiche Verpflichtete sei.

Ob sich „Frau Müller“ durch den Gebrauch dieses Namens nach dem § 360 Ziff. 8 strafbar gemacht hat, steht auf einem ganz anderen Blatt. Strafbar macht sich nach dem § 360 Ziff. 8 übrigens auch nur der, der vorsätzlich handelt, also weiß und will, dass er sich einer zuständigen Behörde (eine solche würde auch der Schm. sein) gegenüber mit einem falschen Namen bezeichnet. Ein solches Bewusstsein wird aber gerade dem oft fehlen, der einen ihm rechtlich nicht zukommenden Namen offen und gewohnheitsmäßig führt und mit diesem Namen allgemein angeredet wird. In den Erläuterungsbüchern zum StGB wird der § 360 Ziff. 8 übrigens zum Teil auch dahin verstanden, zur Strafbarkeit sei erforderlich, dass der Täter die Behörde über seine Person irreführen wollte.

Bei den Vorschriften, die in der SchO und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften über die Legitimationsführung der Parteien gegeben sind, handelt es sich um sog. „Ordnungsvorschriften“. Wird dagegen verstoßen, so macht das einen Schsakt nur dann unwirksam, wenn dadurch wirklich ein Zweifel über die Person des Handelnden begründet wird. Das war in dem gegebenen Falle weder geschehen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



noch von der Beschuldigten gewollt.

Selbstverständlich dürfen und sollen aber die Erörterungen über diesen Fall — darin ist selbstverständlich dem Herrn Verfasser des vorstehenden Aufsatzes wiederum recht zu geben — die Schr. nicht dazu verführen, es mit der Prüfung der Legitimation der vor ihnen handelnden Parteien nicht so genau zu nehmen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.